

Abs:

Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

**An: Bundesverfassungsgericht
Per Fax: 07219101382**

16.07.2017

Ihr Aktenzeichen AR 3325/17

Betreff: Anhörungsrüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Gerichtsentscheidung vom Landgericht Mönchengladbach vom 22.06.2017 zu meiner Anhörungsrüge. Die Entscheidung ging am 14.Juli 2017 bei der Verfassungsbeschwerdeführerin ein.

Das Landgericht hat mit seinem Beschluss nicht nur keine Abhilfe geschaffen, sondern die Verletzung des Anspruchs auf rechtlichen Gehörs der Verfassungsbeschwerdeführerin bekräftigt. Das Landgericht hat zahlreiche Punkte Ihres Vorbringens aus meiner Gehörsrüge ignoriert:

- 1) Der Beschluss verhält sich zur Tatsache nicht, dass der Amtsrichter, der die Verteidiger*innen genehmigte, ihr Verhalten in der Hauptverhandlung als sachlich und angemessen bezeichnete.
- 2) Der Beschluss verhält sich zur Tatsache nicht, dass der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage - nicht berücksichtigt wurde. Dass die Hauptverhandlung störungsfrei verlief und nichts, absolut nichts darauf hindeutet, das Sachlichkeitsgebot sei nicht eingehalten worden.
- 3) In seiner Entscheidung bezieht sich das Landgericht auf Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung. Auf den Einwand, dass seine Entscheidung gegen Art. 5 GG verstößt, geht das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss nicht ein. Die Verfassungsbeschwerdeführerin hat in ihrer Gehörsrüge dazu ausführlich Stellung genommen und dargelegt weshalb die Entscheidung des Landgerichtes ihr Grundrecht aus Art. 5 GG verletzt und die durch das Landgericht zitierten Texte keine Rücknahme der Genehmigung als Verteidigerin begründen können. In seinem Nichtabhilfebeschluss geht das Landgericht mit keinem Wort auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin ein. Das Landgericht setzt sich insbesondere nicht mit dem Umstand auseinander, dass die inkriminierten Formulierungen sich im Rahmen dessen bewegen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist. Statt dessen verlangt das Landgericht eine Distanzierung von Äußerungen, die es - ohne sich mit dem Vortrag der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen - als „diffamierend“ kennzeichnet. Die Verfassungsbeschwerdeführerin ist der Auffassung, dass sie sich vom Inhalt von Texten, die mit

dem hiesigen Verfahren nichts zu tun haben und Äußerung enthalten, die durch Art. 5 GG gedeckt sind, nicht distanzieren muss.

Da der Anhörungsrüge nicht statt gegeben wurde und die Verfassungsbeschwerdeführerin weiterhin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtlichen Gehörs sieht, soll nun eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die in der Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Grundrechtsverstöße herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Cécile Lecomte

Anlage:

- Beschluss vom Landgericht Mönchengladbach vom 22. Juni 2017, Az. 24 Qs-720 Js 457/15-65/17
- Kopie der eingereichten Gehörsrüge / Gegenvorstellung von Frau Lecomte vom 07.05.2017

*Anlage 1 - Beschluss vom Landgericht Mönchengladbach
vom 22. Juni 2017, Az. 24 Qs-720 Js 457/15-65/17*

Ausfertigung

24 Qs-720 Js 457/15-65/17
4 Cs 233/16
Amtsgericht Erkelenz



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In der Strafsache

- gegen
1. Johannes Helge Thomas Wriske,
geboren am 07. Juli 1979 in Twistringen,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Kanonenweg 17, 49074 Osnabrück,
 2. Jan Wichmann,
geboren am 20. Januar 1992 in Osnabrück,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Bramscher Straße 50, 49088 Osnabrück,
 3. Dustin Hielscher,
geboren am 23. März 1993 in Hamm,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft Wiesenacker 10, 59077 Hamm,

Sonstige Beteiligte:

1. Frau Cécile Lecomte, Ebelinweg 6, 21339 Lüneburg
2. Herr Joachim Klingner, Benrstorffstraße 14, 13507 Berlin
3. Herr Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

hat das Landgericht - 4. Strafkammer - auf die Gegenvorstellung des Angeklagten Hielscher, der Frau Lecomte, des Herrn Bergstedt und des Herrn Klingner (sonstige Beteiligte zu 1. – 3.) gegen den Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 durch den

Vorsitzenden Richter am Landgericht Beckers, die Richterin am Landgericht Hirsch
und die Richterin am Landgericht Czekalla

am 22.06.2017

beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 wird nicht abgeändert.

Gründe:

Das undatierte Schreiben des Angeklagten Hielscher sowie die Schreiben der Frau Lecomte und des Herrn Bergstedt, jeweils vom 07.05.2017, sowie des Herrn Klingner vom 10.05.2017 sind als Gegenvorstellungen auszulegen.

Eine Gegenvorstellung als Erscheinungsform des Petitionsrechtes ist gegen gerichtliche Entscheidungen zulässig, wenn das Gericht seine Entscheidung selbst wieder aufheben darf. Das ist der Fall, wenn ein Beschluss oder eine Verfügung – wie hier – mit dem Rechtsmittel der einfachen Beschwerde angefochten werden kann oder nur deshalb nicht angefochten werden kann, weil der Rechtsmittelzug erschöpft ist oder § 305 Abs. 1 StPO entgegensteht. Dagegen darf der Richter eine Entscheidung nicht ändern, gegen die die sofortige Beschwerde zulässig ist oder bei Vorhandensein einer weiteren Beschwerdeinstanz zulässig wäre (§ 311 Abs. 2 S. 1 StPO). Etwas anderes gilt nur dann, wenn mit der Gegenvorstellung eine Grundrechtsverletzung behauptet wird und die Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung die Einlegung der Verfassungsbeschwerde ersparen würde.

Vorliegend gibt die hiernach zulässige Gegenvorstellung keinen Anlass, den angegriffenen Beschluss abzuändern.

So vermag die Kammer einen – vorliegend jedenfalls auch gerügten – Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu erkennen. So erhielten die als Verteidiger Gewählten jeweils sowohl eine Leseabschrift der im Rahmen des Hauptverhandlungstermins vom 05.12.2016 in handschriftlicher Form als Anlage zu Protokoll genommenen Beschwerdebegründung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach als auch die ergänzende Beschwerdebegründung vom 13.02.2017 zur Kenntnisnahme und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen übersandt. Von dieser Gelegenheit haben sowohl die als Verteidiger Gewählten als auch sämtliche

Angeklagten ausgiebig Gebrauch gemacht (vgl. Bl. 248 – 261 und Bl. 263 – 268 GA). Davon, dass die Angeklagten oder aber die als Verteidiger gewählten Personen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, ihre Sicht der Dinge darzulegen und ihre Argumente vorzubringen, kann mithin von vornherein keine Rede sein.

Auch in der Sache rechtfertigen die Gegenvorstellungen keine von dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 abweichende Entscheidung. Soweit in den Gegenvorstellungen – insoweit zutreffend – darauf hingewiesen wird, dass eine gerichtliche Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nur auf Ermessensfehler überprüft werden kann, ist genau dieser Prüfungsumfang dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 zugrunde gelegt und eingehalten worden. Dabei hat die Kammer ausführlich dargelegt und konkret begründet – hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen –, dass dem Amtsgericht Erkelenz vorliegend bei der Erteilung der Genehmigungen nach § 138 Abs. 2 StPO entsprechende Ermessensfehler unterlaufen sind. So stellt der nunmehr auch in den Gegenvorstellungen aufgegriffene Ablauf der bisherigen Hauptverhandlungstermine zwar einen, aber eben nicht den einzigen im Rahmen der Ermessensabwägung zu berücksichtigenden Umstand dar. Indem das Amtsgericht bei seiner Entscheidung aber nicht alle – im Einzelnen im Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 dargelegten – für die Einzelabwägung im Rahmen des § 138 Abs. 2 StPO erforderlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat, liegt jedenfalls insoweit ein (partieller) Ermessensnichtgebrauch und damit ein Ermessensfehler vor. Die zwischenzeitlich erfolgten ergänzenden Ausführungen geben keinen Anlass, das in dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 ausführlich aufgezeigte Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit von Frau Lecomte, Herrn Bergstedt und Herrn Klingner in Bezug auf die Belange der Rechtspflege nunmehr abweichend zu beurteilen.

Bis zuletzt hat sich keiner der als Verteidiger Gewählten, auch Herr Klingner nicht, inhaltlich von den im Einzelnen im Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 aufgeführten diffamierenden Äußerungen distanziert.

Beckers

Hirsch

Czekalla

Ausgefertigt


(Kupka)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anlage 2 – Gehörsrüge

Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

An: Landgericht Mönchengladbach
Per Fax: 02161 276-310

07.05.2017

Aktenzeichen: 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 und 4 Cs 2331/16 – Strafsache Wriske

Betreff: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.04.2017
+ Gehörsrüge

Das Landgericht hat mit Entscheidung vom 10.04.2017 die Entscheidung des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016, mit der ich als Wahlverteidigerin nach § 138 StPO Abs. 2 des Angeklagten Wriske zugelassen wurde, abgeändert und die Zulassung versagt.

Es wird zudem für den Fall, dass eine Beschwerde hier als unzulässig angesehen wird, Gehörsrüge erhoben und die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt.

Zulässigkeit

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs.2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Angeklagten Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Angeklagten gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum §138 Punkt 3:

„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“
(Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat.

Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

Vorliegend hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz, mit dem ich als Wahlverteidigerin des Angeklagten Wriske zugelassen wurde, nicht aufgehoben, sondern lediglich

abgeändert und die Genehmigung versagt. Wir haben es also hier mit einem Fall des § 138 III StPO „Versagung der Genehmigung“ zu tun.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Anspruch der zur Verteidigerin gewählten auf rechtliches Gehör und ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

Begründung

Das Landgericht durfte die Entscheidung des Amtsgerichtes nur auf Ermessensfehler prüfen. Es hat aber eine - nicht zulässige – Sachentscheidung getroffen. Dabei wurde weder das Vorbringen der Angeklagten und Verteidiger noch des Amtsrichters, der gegen die Verteidiger nichts einzuwenden hatte, berücksichtigt. Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage - wurde auch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde auf Grund völlig anderer Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung entschieden.

Das Landgericht bezieht sich in seiner Entscheidung auf im Internet veröffentlichte justiz- kritische Texte – deren Autorenschaft nicht einmal eindeutig ist – und leitet aus der dort vertretenen Meinung ab, die gewählten Verteidiger*innen würden sich an das Sachlichkeitsgebot nicht halten, deren Genehmigung sei daher zu verweigern. Das Vorbringen neuer Entscheidungsgründe im Beschwerdeverfahren hat mit der Prüfung des Ermessens nichts zu tun. Es handelt sich viel mehr um eine unzulässige neue Sachentscheidung – hinzu kommt, dass das neue Vorbringen Art. 5 GG eklatant verletzt. Weiterhin kommt hinzu, dass der Beschwerdeführerin vorliegend keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem neuen Punkt (justiz- kritischer Text auf ihrer Homepage) zu äußern. Sie hatte keine Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Dies Verletzt Art. 5 GG. Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist. Als Beleg dafür sei ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas zitiert, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12):

Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann. Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ... Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ... In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden. ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann? In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören

Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei. ...

Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.

ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?

Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewissen Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wie machen einfach immer weiter mit unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürfte Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cecile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes. Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt.

Zum Ausschluss des Verteidigers Joachim Klingner führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers Klingner zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger*innen.

Das Landgericht hat völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Außer acht lässt das Landgericht die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde – obwohl die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2017 darauf hinwies.

Beweis: Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 13.03.2017

Die Verteidiger*innen haben in der Hauptverhandlung ihre Rolle zuverlässig und kompetent übernommen und beispielsweise Anträgen gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Das Vorbringen des Amtsrichters, der dies bestätigt hat, hat das Landgericht ebenfalls

übergangen:

Aus dem Nichtabhilfebeschluss des Richters am Amtsgericht Floeth vom 21.03.2017

„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“

Das Landgericht gibt für seine Entscheidung Vermutungen und Schlussfolgerung aus im Internet veröffentlichten Texten mehr Gewicht als den realen Tatsachen. Die Entscheidung ist aus diesem Grund rechts- und ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts stellt außerdem eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren dar und schränkt sie unverhältnismäßig in ihren Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und den Interessen der Angeklagten ist fehlerhaft. Das durch die bereits angelaufene Hauptverhandlung entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger*innen muss Berücksichtigung finden. Dies hat das Landgericht jedoch komplett außer Acht gelassen.

Der Beschluss des Landgerichtes ist nach alledem rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Die Genehmigung ist (wieder) zu erteilen.

UNTERSCHRIFT

Cécile Lecomte